



Rechtsschutzversicherung

Prof. Dr. Matthias Kilian, Köln

1 Der den Namen *Walter Harbauers* tragende Kommentar „*Rechtsschutzversicherung*“ ist seit nunmehr fast 40 Jahren aus der versicherungsrechtlichen Literatur nicht mehr hinweg zu denken. Die 9. Auflage liegt nun, auf stolze 1.140 Seiten gewachsen, acht Jahre nach Erscheinen der Voraufgabe vor. Im Zentrum des Kommentars stehen weiterhin die ARB2010. Weitere Teile des Kommentars behandeln die ARB75 und die ARB2012 mit Schwerpunkten dort, wo sich Abweichungen zu den ARB2010 ergeben. Für die Neuauflage war die durchaus umfangreiche Rechtsprechung des BGH zur Rechtsschutzversicherung nachzuvollziehen, so etwa Judikate zur Frage der Zulässigkeit von finanziellen Anreizen des Versicherers in Bezug auf eine Anwaltsempfehlung sowie zum Eintritt des Rechtsschutzfalls. Neu ist ein Teil F, in dem *Obarowski*, erstmals Spezial-Rechtsschutzbedingungen für Unternehmensleiter („*Manager-Rechtsschutz*“ – USB) erläutert. Die langjährigen Kommentatoren *Bauer* und *Stahl* sind mit der Neuauflage aus dem Kreis der Bearbeiter ausgeschieden. Neu zum Autorenteam gestoßen sind *Schmitt*, Vorsitzender des Versicherungsrechtssenats am OLG Köln, der die VVG-Normen zur Rechtsschutzversicherung behandelt, *Schneider*, der als Autor eines Lehrbuchs zur Rechtsschutzversicherung bekannt ist und im *Harbauer* nun die Kommentierung zu den Leistungen des Versicherers verantwortet, sowie *Obarowski* von der ARAG, der Leistungsarten und Formen des Versicherungsschutzes behandelt.

2 2014 hat es ein Autorenteam unter der Herausgeberschaft von *Dirk Looschelders* und *Christina Paffenholz* unternommen, mit einem neuen Kommentar gegen den Platzhirsch anzutreten. Dass das Werk „*Allgemeine Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung*“ nun bereits in Neuauflage vorliegt, zeigt, dass es interessierte Aufnahme gefunden hat. Auch dieser Kommentar stellt die ARB2010 mit einer mehr als 500seitigen Kommentierung in das Zentrum der Erläuterungen. Eingerahmt wird dieses Herzstück des Werkes von einer Einführung in die Rechtsschutzversicherung und einer Kommentierung der §§ 125–129 VVG einerseits sowie eine um eine Einführung angereicherte Dokumentation der

ARB2012 andererseits. Dass diese einstweilen noch nicht im Zentrum von Kommentierungen stehen, ist nachvollziehbar, haben sie doch noch nicht die Marktdurchdringung älterer Bedingungswerke. Insofern ist es sachgerecht, dass sie in diesem Kommentar im jeweiligen Kontext der ARB2010 ausführlicher berücksichtigt werden. Neu aufgenommen ist eine 35seitige Erläuterung der Industrie-Strafrechtsversicherung. Diese wird von *Brammsen* und *Apel* verantwortet. Die bisherige Kommentierung von *Obarowski*, der nun im *Harbauer* kommentiert, führt mit *Sixt* ein Autor aus demselben Versicherungsunternehmen fort.

3 In den Kommentaren zu den ARB findet sich üblicherweise auch eine Erläuterung der §§ 125–129 VVG, die im VVG die Besonderheiten der Rechtsschutzversicherung regeln. Naturgemäß fällt die Kommentierung der VVG-Vorschriften dort eher knapp aus, im *Harbauer* umfasst sie 40 Seiten, im *Looschelders/Paffenholz* 20 Seiten. Insofern ist es eine willkommene Bereicherung des Schrifttums, wenn die 9. Auflage des versicherungsrechtlichen Großkommentars „*Bruck/Möller*“ einen rund 350 seitigen Teilband mit dem Titel „*VVG/Rechtsschutzversicherung §§ 125–129*“ enthält. Er wird vollständig von *Alexander Bruns*, Hochschullehrer an der Universität Freiburg, verantwortet. Rund 120 Seiten sind hier den Normen des VVG gewidmet. Der überwiegende Teil des Bandes befasst sich aber auch in diesem Werk mit einer Erläuterung der ARB2010. Neugierig macht insbesondere die Kommentierung zur in § 127 VVG geregelten freien Anwaltswahl. Hier führt *Brunns* tiefeschürfende Betrachtungen in die Diskussion ein. Er meldet nicht nur erhebliche Zweifel an, ob Anreizsysteme zur Wahl eines von einer Rechtsschutzversicherung empfohlenen Rechtsanwalts mit dem im Sekundärrecht angelegten Verbot der Aushöhlung der freien Anwaltswahl vereinbar sind (mit Blick auf die Entscheidung des BGH vom 4. Dezember 2013 hätte *Brunns* daher eine Vorlage zum EuGH für geboten gehalten). Er gelangt auch zu dem Ergebnis, dass Anreizsysteme mit den Grundsätzen des Obliegenheitsrechts, die das deutsche Versicherungsvertragsrecht prägen, unvereinbar sind und die aus der angloamerikanischen Versicherungspraxis, die Verhaltenssteuerung über einen bedingungsrechtlichen Ansatz verfolgt, kopierten Anreizsysteme in die Gesamtarchitektur des deutschen Versicherungsrechts nicht passen. Gänzlich ablehnend positioniert sich *Brunns* aber nicht, wenn er formuliert, dass Anreizsysteme nach dieser Maßgabe auf sehr überschaubare Leistungseinschränkungen oder Selbstbehaltsverzicht zu begrenzen sind.

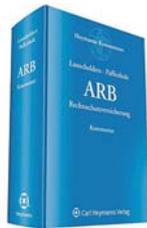
4 Ausschließlich mit dem Thema „*Die freie Anwaltswahl in der Rechtsschutzversicherung*“ beschäftigt sich *Maximilian Brunner* in seiner an der Universität Wien, wie es bei unseren Nachbarn heißt, „*approbierten*“ Dissertation. Der Leser mag sich die Frage nach dem Erkenntnisgewinn stellen, die eine österreichische Dissertation bieten kann. In der hier interessierenden Frage ist er erheblich, denn der österreichische OGH hat sich wiederholt zu Klauseln positioniert, die das Auswahlverhalten von Versicherungsnehmern bei der Beauftragung eines Rechtsanwalts beeinflussen sollen. 2002 hat der OGH einen 20prozentigen Selbstbehalt, der bei Beauftragung eines empfohlenen Anwalts entfallen soll, für unzulässig erklärt, 2013 hingegen keine Bedenken bei einem Selbstbehalt von 10 Prozent geäußert. Anliegen *Brunners* ist es allerdings nicht, primär die im Zentrum der Diskussion über die freie Anwaltswahl stehenden Selbstbehaltsklauseln zu würdi-



1

Rechtsschutzversicherung

Walter Harbauer,
Verlag C.H. Beck,
9. Auflage, München
2018, 1141 S.,
978-3-406-6826-43,
120 Euro.



2

Allgemeine Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung

Dirk Looschelders/
Christina Paffenholz
(Hrsg.),
Carl Heymanns Verlag,
2. Auflage, Bonn 2019,
756 S.,
978-3-452-28810-3,
129 Euro.



3

VVG/Rechtsschutzversicherung §§ 125-129

Bruck/Möller,
Verlag de Gruyter,
9. Auflage, Berlin 2018,
359 S.,
978-3-8994-950-72,
149,95 Euro.



4

Die freie Anwaltswahl in der Rechtsschutzversicherung

Maximilian Brunner,
Verlag Österreich, Wien
2017, 242 S.,
978-3-7046-7619-1,
52,53 Euro.



5

Die Strafrechtsschutzversicherung: Möglichkeiten und Grenzen

Vera Lenz,
Verlag Dr. Hut, München
2017, 204 S.,
978-3-8439-3073-4,
84 Euro.



6

Rechtsschutzversicherung und Anwalt

Walter Fellmann (Hrsg.),
Stämpfli-Verlag, Zürich
2017, 208 S.,
978-3-727-2323-74,
69 Euro.

gen, sondern die Grundlagen des Prinzips der freien Anwaltswahl herauszuarbeiten, um auf der Basis der gewonnenen Ergebnisse verallgemeinerungsfähige Prinzipien definieren zu können. Zu diesem Zweck analysiert er ausführlich die rechtliche Ausgangslage im europäischen Sekundärrecht und die Ratio der freien Anwaltswahl, als die er die Vermeidung von Interessenkollisionen identifiziert. Große Teile der Arbeit widmen sich deshalb der Bestimmung des Interessenkollisionsbegriffs. In einem besonderen Teil untersucht Brunner sodann zwei Anwendungsfälle, Massenschaden- und Selbstbehaltsklauseln. Brunner arbeitet heraus, dass Lenkungsmechanismen grundsätzlich zulässig und lediglich solche Einflussnahmen problematisch sind, die eine Beauftragung eines „versicherungsnahen“ Rechtsanwalts bewirken sollen.

5 Vera Lenz untersucht in ihrer Kölner Dissertation „Die Strafrechtsschutzversicherung: Möglichkeiten und Grenzen“, ob und inwieweit D&O-Versicherungen auf strafrechtlichem Gebiet geeignet sind, strafrechtliche Risiken der Verantwortlichkeit von Unternehmensorganen und deren Mitarbeitern abzudecken. Sie interessiert zudem, ob das Risiko strafrechtlicher Konsequenzen durch eine solche Versicherung vermindert oder sogar vollkommen ausgeschlossen werden kann, ob sich also Unternehmensverantwortliche durch den Abschluss einer „SSRV“ der durch Gesetzgeber und Rechtsprechung entwickelten strafrechtlichen Verantwortlichkeitsgrundsätze entziehen können. Lenz arbeitet zunächst die Grundprinzipien der „SSRV“ als Spielart der D&O-Versicherung heraus und analysiert die Risikoabdeckung unter Auswertung der AVB verschiedener Spezialanbieter sowie auf der Grundlage einer eigenen empirischen Erhebung in der Versicherungswirtschaft (die allerdings unter geringer Kooperationsbereitschaft litt). Ein weiterer Schwerpunkt der Studie liegt auf der Untersuchung einer möglichen (Beihilfe-)Strafbarkeit von Arbeitgeber beziehungsweise Versicherer wegen Übernahme von Versicherungsprämien beziehungsweise Gewährung von Deckungsschutz. Die Verfasserin resümiert, dass einige am Markt erhältliche Deckungskonzepte das Entstehen einer „Vollkaskotalität“ bei Managern fördern, die die Steuerungswirkung strafrechtlicher Verhaltenspflichten unterminieren könne. Da für die Gerichte ein systematisches Ausweichen auf Freiheitsstrafen oder eine Änderung der Rechtsprechung zur Strafvereitelung, so Lenz, keine gangbare Reaktion hierauf

sein kann, plädiert sie für eine gesetzliche Klarstellung eines prinzipiellen Verbots der Übernahme von Geldstrafen durch Arbeitgeber oder Strafrechtsschutzversicherer.

6 Einen Einblick, welche Fragen rund um die Rechtsschutzversicherung unsere schweizerischen Nachbarn beschäftigen, gibt der von Walter Fellmann herausgegebene Sammelband „Rechtsschutzversicherung und Anwalt“. Er beruht auf reiner Fachtagung des Jahres 2017, wengleich die Beiträge in Umfang und wissenschaftlichem Apparat zum Teil deutlich über das in Tagungsbänden häufig Gebotene hinausgehen. Instruktiv etwa ein mehr als 60seitiger Beitrag von Arnet, General Counsel der Coop Rechtsschutz AG, zum Umgang mit Rechtsanwalts aus Sicht eines Rechtsschutzversicherers. Interessant sind hier Einblicke in Unterschiede zum deutschen Markt, etwa in der Frage der Eigenbearbeitung von Rechtsschutzfällen durch die Versicherung, die in der Schweiz nach Art. 161 AVO zulässig ist, oder das zum Teil in AVB vereinbarte Beauftragungsrecht der Versicherer. Fellmann behandelt einige heiße Eisen, zum Beispiel die Zulässigkeit von – Schweizer Diktion – „Rahmenverträgen mit Vertrauensanwälten“, die Rechtsnatur der Deckungszusage („Kostengutsagung“) oder die Probleme der Wahrung des Berufsgeheimnisses im Verhältnis zum Versicherer. Führer betrachtet die Leistungen des Rechtsschutzversicherers, Kieser wirft einen Blick auf die Rechtsschutzversicherung aus anwaltlicher Sicht. Aus deutscher Perspektive ist – mit Blick auf § 4 RDG – besonders interessant ein längerer Beitrag von Krauskopf/Märki zu Rechtsdienstleistungen des Versicherers und damit verbundenen Fragen der Vertragsbeziehung und der Haftung. Ein abschließender Blick Luterbachers gilt dem Schweizerischen Rechtsschutzversicherungsmarkt.



Prof. Dr. Matthias Kilian, Köln

Der Autor ist Inhaber der Hans-Soldan-Stiftungsprofessur an der Universität zu Köln und Direktor des Soldan Instituts.

Leserreaktionen an anwaltsblatt@anwaltverein.de.